

## Erfahrungen mit der Vermittlung der Fallbearbeitungstechnik in der Juristenausbildung in den Transformationsstaaten

Dr. Thomas Schmitz  
Chişinău, Moldawien

### Einführung

#### Eine hochentwickelte Fallbearbeitungstechnik im deutschsprachigen Raum

Die Technik der Fallbearbeitung prägt die Juristenausbildung im deutschsprachigen Raum wie kein anderes Element. Das Recht wird nicht nur abstrakt gelehrt sondern in der Anwendung auf konkrete Fälle vermittelt. Prüfungen bestehen in aller Regel nicht im Abfassen abstrakter Essays sondern in der Lösung eines konkreten, mitunter durchaus komplizierteren einzelnen Falles. Dafür ist eine anspruchsvolle Methodik entwickelt worden, an die der Student schon im ersten Semester herangeführt wird und in der er sich im gesamten Studium und auch später im Referendariat intensiv übt. Eine systematisch-wissenschaftliche Methodik, entwickelt für die praktische Tätigkeit des Juristen. Diese Methodik blickt im deutschsprachigen Raum bereits auf eine lange Tradition zurück. Sie wurde bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts gelehrt<sup>1</sup> und nach dem Zweiten Weltkrieg im Zuge der Konsolidierung des Rechtsstaates perfektioniert<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Siehe bereits die im Karlsruher Virtuellen Katalog (<http://kvk.bibliothek.kit.edu>) ausgewiesenen frühen Fallsammlungen von *Heinrich Harburger*, Strafrechtliche Fälle zum akademischen Gebrauch und zum Selbststudium gesammelt und bearbeitet, Stuttgart 1892; *Reinhard von Frank*, Strafrechtliche Fälle zum akademischen Gebrauch, 3. Aufl. Giessen 1901; *Ernst Beling*, Fälle aus dem Strafprozeßrecht zum akademischen Gebrauch, 3. Aufl. Tübingen 1905; *Heinrich von der Mose*, Examensfälle mit Lösungen, Teil 1, Kötzschenbroda 1910; Teil 2, Kötzschenbroda 1912; Zivilprozeßfälle mit Lösungen, Teil 1, Kötzschenbroda 1910; Teile 2 und 3, Kötzschenbroda 1912; *Gerhard Anschütz*, Fälle und Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts, Berlin 1911.

<sup>2</sup> Der Karlsruher Virtuelle Katalog (Fußn. 1) weist bereits für die fünfziger Jahre eine Flut von veröffentlichten Fallsammlungen aus verschiedenen Rechtsgebieten aus, allerdings mit Schwerpunkt im Bürgerlichen Recht. Manche Titel, wie z.B. *Max Degenhart/Fritz Decker*, Aufgaben der ersten juristischen Staatsprüfung, Fälle mit Besprechungen, München 1950, und *Wilhelm Weimar*, Klausurenpraktikum, 103 Fälle aus dem privaten und öffentlichen Recht mit Lösungen und Lösungshinweisen, 2. Aufl. Köln 1955, lassen bereits ein modernes Konzept der zielgerichteten Examensvorbereitung erkennen, wie es heute in der einschlägigen Literatur dominiert.

In vielen anderen Ländern ist die Juristenausbildung bis heute weitgehend abstrakt. Die systematisch-wissenschaftliche Methodik der Fallbearbeitung nach deutschem Muster stößt indessen auch hier mehr und mehr auf Interesse. Die folgenden Ausführungen reflektieren Erfahrungen mit der Vermittlung dieser Methodik in verschiedenen Transformationsstaaten, insbesondere in größeren Übungsveranstaltungen im Rahmen von DAAD-Langzeitdozenten<sup>3</sup> in Lettland<sup>4</sup> und Vietnam<sup>5</sup>.

#### Deutsche Fallbearbeitungstechnik und andere Formen der fallbezogenen Juristenausbildung

Die deutsche Fallbearbeitungstechnik muss von anderen Formen der fallbezogenen Juris-

<sup>3</sup> An der Universität Lettlands in Riga (2006-10), <http://home.lu.lv/~tschmit1>, und an der Hanoi Law University (2012-14), [www.thomas-schmitz-hanoi.vn](http://www.thomas-schmitz-hanoi.vn).

<sup>4</sup> Siehe dazu auch die Webseiten zu meinem Kurs „Europarecht in Fällen“ an der Universität Lettlands, Herbstsemester 2007, [http://home.lu.lv/~tschmit1/Lehre/Europarecht\\_in\\_Faellen.htm](http://home.lu.lv/~tschmit1/Lehre/Europarecht_in_Faellen.htm) (60 Unterrichtsstunden), und zu meinem Kurs „Practical case-solving in European Union law“ an der Universität Lettlands und der Riga Graduate School of Law, Herbstsemester 2008 und Frühjahrsemester 2010, [http://home.lu.lv/~tschmit1/Lehre/Case-solving\\_EU-Law.htm](http://home.lu.lv/~tschmit1/Lehre/Case-solving_EU-Law.htm) (60 Unterrichtsstunden).

<sup>5</sup> Siehe dazu auch die Webseite zu meinem Kurs „Introduction to legal case-solving and mootings“, Hanoi Law University, Semester 1, 2013/14, [www.thomas-schmitz-hanoi.vn/Courses/Legal\\_case-solving.htm](http://www.thomas-schmitz-hanoi.vn/Courses/Legal_case-solving.htm) (56 Unterrichtsstunden).

Die Sozialistische Republik Vietnam kann insofern als Transformationsstaat angesehen werden, als sie ihre kommunistisch-totalitäre Vergangenheit hinter sich gelassen hat, die Marktwirtschaft eingeführt hat und ihr Rechtssystem umfassend modernisiert und ausbaut. 2013 hat sich Vietnam nach einer breiten und intensiven öffentlichen Verfassungsdiskussion eine neue Verfassung gegeben. Diese schreibt weiterhin die dominierende Rolle der Kommunistischen Partei Vietnams fest (Art. 4) und ist keine freiheitlich-demokratische aber eine moderne Verfassung i.S.d. neuzeitlichen Verfassungstheorie (siehe dazu *Schmitz*, Die Verfassung der Sozialistischen Republik Vietnam von 2013. Anmerkungen aus der Perspektive der europäischen Verfassungstheorie, in: Henning Glaser u.a. (Hrsg.), Festschrift für Dirk Ehlers, 2016 [im Erscheinen]). Sie betont u.a. den Vorrang der Verfassung (vgl. Art. 8 I, 119 I, II), definiert Vietnam als „socialist state ruled by law“ oder „law-governed state“ [„nhà nước pháp quyền“] (Art. 2 I), bringt einen immer noch defizitären aber deutlich modernisierten Grundrechtsteil (Kapitel II) und unterstellt auch die Partei der Verfassung und dem Recht (Art. 4 III).

tenausbildung unterschieden werden, die sich vor allem in den Common Law-Staaten entwickelt haben. Anders als die dort üblichen *Case Studies* beschränken sich die Falllösungsübungen nicht auf theoretische Einzelprobleme sondern suchen gerade die Integration der Theorie in komplexe praktische Fälle. Zwar steht auch hier häufig ein theoretisches Problem im Mittelpunkt, doch kann der Übungsfall durchaus mehrere solcher Probleme kombinieren. Außerdem bettet er sie zumeist in kompliziertere Fallzusammenhänge ein oder verbindet materielle und prozessuale Fragestellungen. Es geht nicht nur um das Verständnis der theoretischen Fragestellung sondern auch um ihre richtige Verortung in den dogmatischen Strukturen des Rechtsgebietes und in praktischen Zusammenhängen. Bei einfacheren Anfängerfällen gibt es allerdings deutliche Parallelen.

Im Gegensatz zu den *Moot Courts* unterstützt die deutsche Fallbearbeitungstechnik keine zielgerichtete Fallpräsentation als Parteivertreter sondern verlangt die unvoreingenommene Falllösung aus Sicht eines neutralen Beobachters. Dies ist ein völlig anderer Ansatz. Dementsprechend gibt es hier keinen Einsatz rhetorischer oder anderer manipulativer Mittel. Damit wird aber auch auf jegliche taktische Ausbildung verzichtet. Fallbearbeitung und *Moot Courts* können sich daher nicht gegenseitig ersetzen sondern nur ergänzen. Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass *Moot Courts* sich regelmäßig auf größere Fälle mit langer Bearbeitungszeit beschränken, während sich die deutsche Fallbearbeitungstechnik hervorragend für die Besprechung einfacherer Fälle in einer neunzigminütigen Übungsveranstaltung eignet.

### **Die Vorteile der systematisch-wissenschaftlichen Fallbearbeitung**

Die systematisch-wissenschaftliche Methodik der Fallbearbeitung bringt eine Reihe von Vorteilen, die sie für junge Juristen in anderen Ländern interessant erscheinen lassen: Erstens bietet sie ein *hervorragendes Training in der Anfertigung juristischer Gutachten*. Dies gilt gerade auch für die Übung in dem in der universitären Fallbearbeitung stark betonten

Gutachtenstil. Die so gewonnenen Fähigkeiten lassen sich auch außerhalb der Fallbearbeitung fruchtbar machen. Zweitens verbindet diese Technik wie keine andere Theorie und Praxis. Insbesondere macht sie die *praktische Relevanz der Rechtsdogmatik sichtbar*, was bei den Studierenden immer wieder zu überraschenden Erkenntnissen führt. Damit kann sie sogar das Interesse an der Rechtsdogmatik stärken. Drittens beinhaltet sie eine *gründliche Schulung im logischen Denken*, in der Erfassung komplexer Sachverhalte, in der Herausarbeitung der relevanten Fragestellungen und in der Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem. Viertens garantiert sie ein Höchstmaß an *Präzision, Rationalität und Transparenz*. Subjektive Einflüsse in der juristischen Arbeit werden nicht eliminiert aber begrenzt und sichtbar gemacht (insofern besteht ein grundsätzlicher Unterschied zu den *Moot Courts*). Fünftens bietet diese Technik eine hervorragende Schulung im *Erkennen der Schwachstellen in der Arbeit Anderer*, insbes. logischer Fehler, dogmatischer Brüche, Auslassungen und Abweichungen von der logisch-dogmatischen Reihenfolge. Wer in der deutschen Fallbearbeitungstechnik geschult ist, kann als Prozessvertreter vor Gericht die Argumentation der anderen Seite leichter entkräften. Dieser Vorteil war für das Interesse der meisten Besucher meiner Fallbearbeitungsübungen in den Transformationsstaaten ausschlaggebend.

### **Die Fallbearbeitungstechnik als (potenzieller) Exportschlager der deutschen Rechtswissenschaft**

#### **Zur Ausstrahlung der deutschen Tradition der Fallbearbeitung auf die Juristenausbildung in Europa**

Die Tradition der Fallbearbeitung im deutschsprachigen Raum hat bereits früh auf die Juristenausbildung in anderen europäischen Staaten ausgestrahlt. Im kontinentalen Westeuropa sind Falllösungsstudien heute weit verbreitet, wenn auch zum Teil in etwas einfacherer Form. So etwa in Frankreich („cas pratiques“, häufig als Teil der „travaux

dirigés“), in Spanien („casos prácticos“) und Portugal („casos prácticos“). Allerdings gibt es, von Frankreich abgesehen<sup>6</sup>, kein Land mit einer annähernd vergleichbaren Fülle von einschlägiger Ausbildungsliteratur. Nach der Wende von 1989 kam es dann zu einer zunehmenden Verbreitung in Mittel- und Osteuropa. Dies war vor allem eine Folge der wachsenden internationalen Mobilität und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Juristenausbildung (über das Erasmus-Programm, den DAAD, Deutsche Rechtsschulen und Eurofakultäten etc.). Eine Ausstrahlung auf die Juristenausbildung in Common Law-Staaten lässt sich hingegen bis heute nicht feststellen.

### **Zum Potenzial des Transfers der Fallbearbeitungstechnik in andere Kulturkreise**

Das Potenzial des Transfers der Fallbearbeitungstechnik in die Juristenausbildung in anderen Kulturkreisen sollte realistisch abgeschätzt werden. Einerseits locken die oben genannten Vorteile dieser Methodik. Andererseits können diese nicht überall zur Geltung kommen. Bestehen in einem Land grundsätzliche Barrieren gegen Offenheit, Rationalität und Transparenz, ist ein Transfer nicht möglich. Dies gilt insbesondere dort, wo man politische Autoritäten oder religiöse oder moralische Dogmen nicht in Frage stellen darf. Allerdings kann die Methodik hier unter Umständen begrenzt zur Strukturierung und Rationalisierung einzelner Erkenntnisschritte zum Einsatz kommen.

Ein wachsendes Transferpotenzial lässt sich für den ost- und südostasiatischen Raum feststellen. Hier hat der Wandel, den Globalisierung und Entwicklung mit sich brachten, zu einer Veränderung der Grundeinstellung zum Recht geführt. Erstens ist man eher bereit, eigene Rechtspositionen zu verteidigen, als noch vor wenigen Jahrzehnten. Zweitens ist Rechtsstaatlichkeit nicht nur ein Wert sondern auch eine Voraussetzung für eine nachhaltige und geordnete wirtschaftliche und soziale

Entwicklung - und wird auch mehr und mehr als solche wahrgenommen. Dem entspricht beispielsweise das Bekenntnis zu einer „socialist rule of law“ in Vietnam, die Kontinuität und Stabilität innerhalb der bereits länger andauernden stürmischen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung unter der Führung der Kommunistischen Partei gewährleisten soll. Darüber, was das Attribut „socialist“ ausmachen soll, besteht noch wenig Klarheit. Doch darüber, dass die „rule of law“ eine präzise und verlässliche Rechtsanwendung erfordert, ist man sich einig. An der Vermittlung der Fallbearbeitungstechnik bestand daher während meiner Tätigkeit in Vietnam ein besonderes Interesse.

Nicht in allen Ländern wird man davon ausgehen können, dass sich der Entscheidende in einem rechtlich komplizierten Fall zuvörderst an der Rechtslage orientieren will. Doch auch hier kann der Einsatz der Fallbearbeitungstechnik vorteilhaft sein - nicht zur unmittelbaren Vorbereitung der Entscheidung sondern zur Ermittlung ihrer Grundlagen. Die eigentliche Entscheidung mag zwar letztlich auf anderen Kriterien beruhen, aber es ist auch in solchen Verhältnissen hilfreich, wenn der Entscheidende präzise und zuverlässig weiß, welche Lösung denn der Rechtslage entspreche und sich daher sicherer begründen ließe. Gleiches gilt für die Vorbereitung einer konsensorientierten Streitschlichtung oder Mediation.

### **Voraussetzungen der Rezeption der Fallbearbeitungstechnik**

Eine erfolgreiche Rezeption der Fallbearbeitungstechnik in anderen Ländern hat Voraussetzungen, die leicht unterschätzt werden können. Dazu gehört zunächst eine - zumindest angestrebte - *allgemeine Kultur der gründlichen, präzisen und durchgehend logischen juristischen Arbeit*. Diese ist durchaus nicht überall gegeben. Ferner bedarf es der *Bereitschaft zu einer bis ins Detail nachvollziehbaren Arbeitsweise*, die Fehler leicht erkennen lässt. Dies steht dem Einsatz der Fallbearbeitungstechnik von vornherein überall dort entgegen, wo Korruption bewusst ermöglicht werden soll. Schließlich erfordert

<sup>6</sup> Schon eine einfache Datenbankabfrage beim Online-Händler Amazon ([www.amazon.fr](http://www.amazon.fr)) unter den Stichwörtern „cas pratiques“, „droit“ enthüllt hier eine Fülle aktueller einschlägiger Ausbildungsliteratur zu zahlreichen verschiedenen Rechtsgebieten.

diese Methodik ein *Mindestmaß an Leidenschaftlichkeit* des Rechtsanwenders, denn sie verspricht zwar eine exaktere und mit größerer Wahrscheinlichkeit richtige aber keine schnellere Erledigung der Arbeit. Es bedarf daher nicht nur der Vermittlung dieser Technik sondern auch einer elitären, an die Professionalität des Juristen appellierenden Werbung, welche die persönlichen Vorteile des Beherrschens dieser Technik im beruflichen Alltag veranschaulicht.

### **Grenzen der Rezeption der Fallbearbeitungstechnik**

Schließlich sind auch einer erfolgreichen Rezeption der Fallbearbeitungstechnik Grenzen gesetzt. Dazu gehören zunächst die kulturell bedingten *Grenzen der Bereitschaft zur Gründlichkeit und Präzision*. Theoretisch ist beides in der Fallbearbeitung nahezu unbegrenzt möglich. Die Radikalität, mit der deutsche Falllösungen diese Ziele verfolgen, kann man aber in den Transformationsstaaten mit ihren noch in der Modernisierung begriffenen Rechtssystemen nicht erwarten. Sie wird dort auch nicht mehr als Zeichen für Qualität gewertet sondern als ein Spezifikum deutscher Mentalität, das man besser nicht nachahmen sollte.

Schwerer wiegen die *weltanschaulichen Grenzen* der Akzeptanz ausschließlich rational ermittelter Ergebnisse im konkreten Fall. Steht das Ergebnis der Rechtsanwendung in unerträglichem Widerspruch zu grundlegenden, ungeschriebenen aber gesellschaftlich tief verankerten Moral- oder Ethikvorstellungen, ist die Gefahr groß, dass es mit einer fadenscheinigen, irrationalen Begründung ausgehebelt wird. Diese Grenzen bestehen für deutsche Juristen auch, man denke nur an die heftigen Diskussionen über die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zum Ausspruch „Soldaten sind Mörder“<sup>7</sup> und zum Kruzifix im Klassenraum<sup>8</sup> in den neunziger

Jahren. Sie fallen aber weniger ins Gewicht, weil deutsche Juristen eine stärkere Trennung von Recht und Moral gewohnt und ihre grundlegenden Ethikvorstellungen nicht zuletzt durch das Recht, und zwar insbesondere die Verfassungsgrundsätze und die Grundrechte, geprägt sind.

### **Erfahrungen mit der Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung**

#### **Keine gute Praxis ohne Theorie - auch nicht bei der Fallbearbeitung**

Auch bei der Vermittlung der Fallbearbeitungstechnik bedarf es für eine gute Praxis zunächst einer umfangreichen theoretischen Einführung.<sup>9</sup> Diese ist insbesondere unerlässlich, wenn die Studierenden nicht wie in Deutschland in verschiedenen Disziplinen gleichzeitig sondern in einem einzigen Pilotkurs in die Methodik eingeführt werden. Die Einführung muss die Grundbegriffe der Fallbearbeitung erläutern, die Leitideen vorstellen und Grundtechniken erklären, ohne irgendetwas vorauszusetzen. Dabei sind nicht nur die Regeln der Fallbearbeitung zu vermitteln sondern auch ihre Gründe und Hintergründe. Sachlich zwingende (und daher universale) Regeln und nicht zwingende (und daher variable) Konventionen sind deutlich zu unterscheiden. Außerdem muss der Dozent ausreichend Zeit für kritische Diskussionen einplanen. Werden die Gründe für die strengen Regeln und die Vorteile, die ihre Befolgung bringt, nicht bis ins Detail ersichtlich, ist eine Akzeptanz - gerade durch die motivierteren und kritischer mitdenkenden Studierenden - nicht zu erwarten.

<sup>7</sup> BVerfG NJW 1994, 2943 und BVerfGE 93, 266; siehe dazu Schmitz, ERPL/REDP 7 (1995), 1125 (1136 ff.) und 8 (1996) m.w.N., 1263 (1289 ff.) = [www.iuspublicum-thomas-schmitz.uni-goettingen.de/ChronBVerfG/1995-1.htm#G7-Meinungsfreiheit](http://www.iuspublicum-thomas-schmitz.uni-goettingen.de/ChronBVerfG/1995-1.htm#G7-Meinungsfreiheit).

<sup>8</sup> BVerfGE 93, 1; siehe dazu Schmitz, ERPL/REDP 8 (1996), 1263 (1280 ff.) m.w.N.; ders., Fall Kruzifix, aktualisierte Fassung 2012, [http://www.iuspublicum-thomas-schmitz.uni-goettingen.de/Lehre/Fall2\\_Sachverhalt.htm](http://www.iuspublicum-thomas-schmitz.uni-goettingen.de/Lehre/Fall2_Sachverhalt.htm).

<sup>9</sup> Siehe als Beispiele meine „Einführung in die Fallbearbeitung“ aus dem Kurs „Europarecht in Fällen (Fußn. 3), [http://home.lu.lv/~tschmit1/Downloads/Schmitz\\_EuR-Faelle\\_Einfuehrung.pdf](http://home.lu.lv/~tschmit1/Downloads/Schmitz_EuR-Faelle_Einfuehrung.pdf), und meine „Introduction to legal case-solving“ aus dem Kurs „Practical case-solving in European law“ (Fußn. 4), [/Downloads/Schmitz\\_Cases-EULaw\\_introduction.pdf](http://home.lu.lv/~tschmit1/Downloads/Schmitz_Cases-EULaw_introduction.pdf).

### Zur Sprachenproblematik bei der Ausbildung in der Fallbearbeitung

Ein besonderes Problem bildet die Sprachenproblematik. Eine international einheitliche Spezialterminologie gibt es für die Fallbearbeitung nicht. Technische Leitbegriffe wie „Fallbearbeitung“, „Sachverhalt“, „Fallfrage“, „Falllösung“, „Arbeitsgliederung“, „Prüfungsschema“ oder „Gutachtenstil“ müssen in vielen Sprachen erst eingeführt werden.<sup>10</sup>

Problematisch ist dies insbesondere im Englischen, wo genau auf die Kongruenz - oder eben Abgrenzung - von der englischen Fachterminologie zu den Case Studies und Moot Courts geachtet werden muss. Eine „Falllösung“ ist gerade *keine* „Case Study“!

Häufig fehlen im Transferland auch zentrale aufbauprägende Grundbegriffe wie etwa „Schutzbereich“, „Eingriff“, „Schranken“, „Schranken-Schranken“ oder „formelle/materielle Rechtmäßigkeit“ bzw. „legalité externe/interne“. Für die Bereiche des internationalen oder europäischen Rechts müssen diese dann eingeführt werden. Besonders problematisch wird es indessen, wenn in einem Gebiet des einheimischen Rechts noch keine Einigkeit über die dogmatischen Grundbegriffe und -strukturen besteht. Was oberflächlich als Terminologieproblem erscheint, entpuppt sich dann bei näherer Betrachtung als mangelnde Gefestigkeit des Rechts. In diesem Falle stößt die Fallbearbeitungstechnik nach deutschem Muster, die gefestigte Grundstrukturen oder zumindest die Möglichkeit konsensfähiger Vorschläge dazu voraussetzt, schnell an ihre Grenzen.<sup>11</sup>

<sup>10</sup> Siehe als Beispiel die englische und lettische Übersetzung der wichtigsten Fachbegriffe bei Schmitz (Hrsg.), *Europas Tiesību Pamattermini / Grundwortschatz Europarecht / Basic Vocabulary of European Union Law*, 2. Aufl. 2010, S. 16.

<sup>11</sup> So bestand beispielsweise im vietnamesischen Verwaltungsrecht 2010 noch keine Einigkeit über die einzelnen Klagegründe für die Anfechtung eines Verwaltungsaktes (und die damit einhergehenden Rechtmäßigkeitsanforderungen) und ihre Abgrenzung, siehe dazu *Nguyễn Văn Quang*, *Grounds of Judicial Review of Administrative Action: An analysis of Vietnamese administrative law*, CALE Discussion Paper No.3 (01.2010), <http://ir.nul.nagoya-u.ac.jp/jspui/handle/2237/20098>, S. 13 ff. Unter diesen Bedingungen sind Falllösungen im Verwaltungsrecht, die in ihrem Aufbau und Gedankengang auf eine breite Zustimmung im Expertenkreis hoffen können, kaum möglich.

### Erfahrungen betreffend die einzelnen Schritte der Fallbearbeitung

Im Folgenden sollen beispielhaft einige Erfahrungen im Zusammenhang mit den einzelnen Schritten der Fallbearbeitung angesprochen werden. Sie geben Aufschluss über Schwierigkeiten, die aufgrund der Nachwirkungen der gemeinsamen realsozialistisch-kontinentalen Rechtstradition in ähnlicher Weise in vielen Transformationsstaaten zu erwarten - oder eben gerade nicht zu erwarten - sind.

#### Analyse von Sachverhalt und Fragestellung

Die Sachverhaltsanalyse fiel den Studierenden in Lettland und Vietnam etwas leichter als ihren deutschen Kollegen. Insbesondere zeigte sich eine geringere Tendenz, den Fall vorschnell mit dem aus einer bekannten Gerichtsentscheidung gleichzusetzen. Dies mag nicht zuletzt daran liegen, dass Gerichtsentscheidungen in der Rechtstradition vieler Transformationsstaaten nach wie vor eine geringe Rolle spielen. Eine an der Fallfrage orientierte Sachverhaltszusammenfassung auf das Wesentlichste bereitet aber offenbar in jedem Land erhebliche Schwierigkeiten. Dieser Schritt musste immer wieder geübt werden.

Die Beschränkung der Falllösung auf die präzise Beantwortung der Fallfrage fiel den Studierenden in Lettland und Vietnam ebenfalls leichter. Dies lag z.T. daran, dass sie bereits parallel zum Studium berufstätig waren oder sich darauf vorbereiteten. Anschauliche Hinweise auf die klare Erwartungshaltung eines Mandanten oder eines Vorgesetzten im Ministerium auf das, was geprüft - oder gerade besser nicht geprüft - werden soll, konnten die nötige Sensibilität für die Bedeutung der Fallfrage leicht schaffen.

#### Systematische gedankliche Lösung anhand einer Arbeitsgliederung

Die gründliche Vorbereitung der Niederschrift der Falllösung in strikter Orientierung an einer ständig anzupassenden, logisch und dogmatisch konsistenten und korrekten Arbeitsgliederung mit einem häufig zwingend vorgegebenen Grundaufbau bedeutet für die Studie-

renden in den Transformationsstaaten wegen der benötigten hohen intellektuellen Disziplin eine besondere Herausforderung. Diese Arbeitsweise entspricht gerade nicht dem, was sie sonst in ihrem Studium erfahren. Die theoretische Notwendigkeit und praktische Überlegenheit eines logisch und dogmatisch korrekten Prüfungsaufbaus lässt sich hingegen gut vermitteln. Schwierigkeiten kann aber die ungesicherte Rechtsdogmatik im Transferland bereiten. Es empfiehlt sich daher, Pilotkurse zunächst in Rechtsgebieten mit klaren, gefestigten Strukturen (z.B. Grund- und Menschenrechte, ökonomische Grundfreiheiten im EU-Binnenmarkt oder UN-Kaufrecht) zu geben.

In vielen Transformationsstaaten, nicht nur in Lettland und Vietnam, konnte ich immer wieder eine *geringe Bereitschaft zur Arbeit mit Fachliteratur* feststellen. Dies äußert sich u.a. in kurzen Literaturverzeichnissen und wenigen Fußnoten in Hausarbeiten und Referaten. Eine Kultur der umfassenden Aufarbeitung der Rechtsprechung und Fachliteratur als selbstverständlicher Teil des rechtswissenschaftlichen Arbeitens gibt es hier nicht. In manchen kleineren Staaten wie etwa Lettland oder Estland, in denen es größtenbedeutend weniger Fachliteratur gibt, wird dies zum Teil, abhängig von der heute gepflegten Rechtskultur, durch eine *größere Bereitschaft zum eigenständigen methodologischen Denken* ausgeglichen. Das in Deutschland häufige Phänomen, dass die Studierenden die Lösung zu einem Rechtsproblem unbedingt irgendwo nachschlagen, das Problem aber nicht selbst durchdenken wollen, tritt hier nicht auf. Dafür kann aber das Vertrauen in die eigenen Denkfähigkeiten dazu führen, dass man sich die mühsame Auseinandersetzung mit den Argumenten in der Rechtsprechung und Fachliteratur spart.

### **Insbesondere: Einsatz komplexer Prüfungsschemata**

Eine der Hauptattraktionen der deutschen Rechtswissenschaft liegt im Einsatz komplexer, wissenschaftlich korrekter Prüfungsschemata bei der Falllösung. Umfangreiche, bis ins Detail wohlgedachte „Checklisten“ gewährleisten Gründlichkeit und eine präzise

und von jedem Experten leicht nachvollziehbare, logische und dogmatikkonforme Gedankenführung. Anders als die sogenannten „tests“ in den Common Law-Staaten beschränken sie sich nicht auf Einzelfragen. Diese Schemata wurden von meinen Studierenden auch außerhalb der Fallbearbeitung gern herangezogen. Im praktischen Einsatz für ihren eigentlichen Zweck belegten sie immer wieder die Überlegenheit des systematisch-wissenschaftlichen Ansatzes der Fallbearbeitung. Deswegen wurden sie gern auch für die Vorbereitung von Moot Courts verwendet. Besonders beeindruckt zeigten sich die Studierenden, wenn sie mit Hilfe der Schemata die Schwachstellen in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung identifizieren konnten. Dabei zeigten die Studierenden tendenziell eine höhere Souveränität im Umgang mit den Schemata als ihre deutschen Kollegen. Das Problem eines undifferenzierten stereotypen „Abklapperns“ der Prüfungspunkte in der Niederschrift der Falllösung zeigte sich nicht.

### **Niederschrift der Falllösung, Gedankenführung und Gutachtenstil**

Wie ihren deutschen Kollegen fällt es auch den Studierenden in den Transformationsstaaten schwer, mit der Niederschrift bis zum Abschluss der systematischen gedanklichen Lösung abzuwarten. Schmerzliche Erfahrungen wie das Löschen ganzer Textabschnitte, die sich später als irrelevant herausstellen, lassen sich daher auch hier nicht vermeiden.

Die *präzise Angabe der Rechtsnormen* (mit einschlägigem Absatz, Unterabsatz, Satz, Spiegelstrich etc.) entspricht in vielen Transformationsstaaten bis heute nicht der Rechtskultur und *muss daher mit Nachdruck trainiert werden*. Auch die Formulierung exakter und homogener Überschriften bereitet Schwierigkeiten. Die Anforderung einer exakten Gedankenführung mit korrekten Einleitungs- und Ergebnissätzen ließ sich hingegen leicht vermitteln und auch praktisch erfüllen. Dabei wurde das Ergebnis auch durch besondere Konventionen geprägt, die an den heimischen Universitäten gelehrt wurden und an die sich anknüpfen ließ.

Der in der deutschen Juristenausbildung stark betonte *Gutachtenstil stößt auf großes theoretisches Interesse*. Er muss aber für die Praxis intensiv geübt werden.

### **Erfahrungen mit der Vermittlung der Anforderungen an die formale Gestaltung der Falllösung**

Die formale Gestaltung rechtswissenschaftlicher Arbeiten bleibt in vielen Transformationsstaaten bis heute oftmals hinter internationalen Standards zurück. Dies liegt teils an fehlendem Wissen, teils an der mangelnden Bereitschaft älterer Dozenten, sich auf die internationalen Standards einzulassen. Viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften oder Tagungsbänden folgen nach wie vor den Konventionen aus der Sowjetzeit. Teils schreiben verbindliche Vorschriften der Fakultäten noch heute Vorgehensweisen vor, die wissenschaftlichen Grundsätzen zuwiderlaufen. Unter diesen Bedingungen ist es schwierig aber zugleich auch besonders wichtig, bei der Vermittlung der Fallbearbeitungstechnik ein Bewusstsein für die Anforderungen an die formale Gestaltung der Falllösung zu wecken.

### **Geringes Verständnis für die Bedeutung formaler Anforderungen für die Qualität der Arbeit**

Das Verständnis für die Bedeutung formaler Anforderungen für die Qualität der wiss. Arbeit ist gering, weil der zwingende Charakter dieser Anforderungen häufig nicht gesehen wird. Nicht jedem leuchtet ein, dass formale Anforderungen in der Wissenschaft eine andere Funktion verfolgen als beim Ausfüllen von Formularen in der allgegenwärtigen postkommunistischen Bürokratie. Es kommt daher auch bei der Vermittlung der Fallbearbeitungstechnik darauf an, den *Zusammenhang zu den Grundsätzen der Präzision, Nachvollziehbarkeit, Ehrlichkeit und leichten Orientierung in der wiss. Arbeit herauszustellen*, streng zwischen zwingenden Regeln und variablen Konventionen zu unterscheiden und sich auf solche Anforderungen zu beschränken, die tatsächlich aus wiss. Gründen unerlässlich sind. In die Lehrveranstaltungen soll-

ten besonders Studierende eingebunden werden, die schon an internationalen Moot Courts teilgenommen haben, da sie mit der grundsätzlichen Bedeutung formaler Anforderungen bereits vertraut sind.

### **Erfahrungen betreffend einzelne formale Anforderungen**

#### **Rechtschreibung und Umgang mit fremdsprachlichen Quellen**

In vielen Transformationsstaaten findet sich die Tendenz zu einer *entstellenden Schreibweise einheimischer Namen ohne diakritische Zeichen* in fremdsprachlichen Texten. Der Grund dafür liegt häufig in einer falsch verstandenen Rücksichtnahme auf das Englische als Verkehrssprache, das solche Zeichen nicht kennt. Dabei wird übersehen, dass diese Zeichen oftmals den Buchstaben, auf oder unter dem sie stehen, zu einem anderen Buchstaben werden lassen und ihr pauschales Weglassen es daher selbst dem Sprachkundigen unmöglich macht, den betreffenden Namen korrekt zu erfassen und auszusprechen. Außerdem steigt die Gefahr von Verwechslungen, denn schließlich ist „Muller“ ein anderer Name als „Müller“, „Endzins“ ein anderer als „Endziňš“ und „Đung“ ein anderer als „Düng“. Die Studierenden müssen daher immer wieder dazu angehalten werden, Namen im Literaturverzeichnis und in den Fußnoten korrekt zu schreiben und auch ihren eigenen Namen korrekt anzugeben.

Besondere Schwierigkeiten bereitet das komplexe Problem des *korrekten Zitierens anderssprachlicher Quellen im eigenen Text*. Hier enthalten oftmals sogar die verbindlichen Regeln der Fakultäten falsche Vorgaben. Dabei erklären sich die richtigen Regeln logisch aus sich selbst heraus. So darf der Titel eines Werkes in den Fußnoten nicht einfach übersetzt werden (was häufig bereits mit einer Interpretation verbunden ist) sondern die Übersetzung lediglich als Zusatzinformation in Klammern beigelegt werden. Technische Begriffe und ihre Abkürzungen wie „S.“, „Rdnr.“, „Bd.“, „Aufl.“ oder „Hrsg.“ müssen hingegen zwingend der Sprache des Textes folgen, in dem das Werk zitiert wird, und

nicht der Sprache, in der es abgefasst ist. Denn sie gehören nicht mehr zum unveränderbaren Namen des Autors bzw. Titel des Werkes. Dementsprechend kann es im Text unabhängig von der Sprache der zitierten Werke nur eine Bezeichnung für Seite, Band, Auflage etc. geben. Diese Schwierigkeiten stellen sich auch in anderen Ländern, erreichen in den Transformationsstaaten aber eine andere Dimension, da dort ausländische Fachliteratur eine größere Rolle bei der eigenen Rechtsentwicklung spielt.

### **Gliederung und Literaturverzeichnis**

Die besondere Bedeutung einer konsistenten und übersichtlichen Gliederung für die Qualität und Wirkung der Arbeit ist in den Transformationsstaaten schwieriger zu vermitteln. Das Gespür dafür, dass sich die Gedankenführung in der Gliederung widerspiegelt und dass diese daher oftmals schwere Fehler der Arbeit auf den ersten Blick erkennen lässt, muss erst durch Besprechung anschaulicher Beispiele geweckt werden.

Problematisch ist die in vielen Transformationsstaaten noch heute anzutreffende Konvention, im Literaturverzeichnis nicht nur Fachliteratur sondern auch Rechtsnormen, Gerichtsentscheidungen und nichtwissenschaftliche Dokumente bis hin zu Webseiten aller Art aufzuführen. Das Literaturverzeichnis wird oftmals als eine Art Ablageplatz für Angaben aller Art missverstanden. Dadurch entsteht zuweilen der Eindruck, dass der Unterschied zwischen wiss. Literatur und anderen Dokumenten nicht gesehen wird. Es bedarf erheblicher Anstrengung, um die Studierenden davon zu überzeugen, das Literaturverzeichnis auf Literatur zu beschränken und ein gesondertes Gesetzesverzeichnis und Rechtsprechungsverzeichnis anzulegen.

### **Wissenschaftliche Zitierweise**

Die größte Herausforderung bedeutet die Vermittlung der wissenschaftlichen Zitierweise. Hier stellt sich zunächst das Problem der *Zitierfaulheit*: Es gibt nur ein geringes Verständnis für die Notwendigkeit von Belegen und eine ebenfalls geringe Bereitschaft zu dem mit dem Zitieren verbundenen Arbeitsaufwand. Hierin liegt wohl das größte Problem des wiss. Arbeitens in den Transformationsstaaten. Allerdings ist die Zitierpraxis von Studierenden (wie übrigens auch von Dozenten), die eine Austauschzeit im Ausland verbracht haben, in der Regel deutlich besser.

Daneben tritt das Problem der *Zitieroberflächlichkeit*: eine ausgeprägte Tendenz zum unpräzisen Zitieren (keine konkrete Seiten- oder Randnummernangabe) und zum ungenauen Zitieren (keine Spezifizierung des Sinnzusammenhanges). Dabei ist die Versuchung groß, die unwissenschaftliche Zitierweise mit dem Hinweis auf nationale Regelungen oder Traditionen zu rechtfertigen. Der Dozent muss sich diesen Problemen engagiert widmen. Er muss sich auf die Vermittlung der zwingenden Zitierregeln beschränken und deren Gründe eingehend darlegen, um die Lernbereitschaft der Studierenden nicht zu überfordern. Er muss aber auch Prüfungsdruck ausüben. Vor allem aber muss er vermitteln, dass sich auch in der wissenschaftlichen Belegpraxis die besondere Qualität der juristischen Arbeit manifestiert und dass ausreichende und korrekte Belege die eigenen Aussagen weniger anfechtbar machen. Um die besondere Qualität der Arbeit geht es ja gerade bei der Vermittlung der Fallbearbeitungstechnik nach deutschem Muster. Wer sich das immer wieder vergegenwärtigt, ist schließlich auch zu dem größeren Arbeitsaufwand, den eine wissenschaftlich korrekte Zitierweise mit sich bringt, bereit.